

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer



56. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pf., monatlich 22 Pf., ohne Postbestellgebühr. Nur Postbezug. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 22. Juni 1918

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Versammlungs-, Vergütungsinserte usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. — Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 71

Bekanntmachung

Für die Erhebung der Statistik über den Mitgliederstand, die Arbeitsverhältnisse und die vom Beginne des Krieges an gewährten Unterstützungen im zweiten Quartal 1918 gilt als Stichtag der

30. Juni 1918

Die Vorstände erhielten Fragebogen, die wir bis 20. Juli 1918 an den zuständigen Gauvorstand zurückzusenden ersuchen. Die Gauvorstände werden ersucht, das Ergebnis der Statistik in ihrem Gauvereine bis spätestens 1. August 1918 dem Unterzeichneten mitzuteilen.

Wir bitten dringend, die gestellten Fragen sorgfältig zu beantworten, da das Ergebnis der Statistik auch seitens der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands verwendet werden soll.

Berlin.

Der Vorstandsvorsitzende.

Bekanntmachungen

Die Gehilfenvertreter von vier Tarifkreisen haben beim Tarifamt den Antrag auf

I.

Revision des Tarifs

ingereicht. Für diese Revision wird unter Vorbehalt der Stellung weiterer Spezialanträge zunächst beantragt:

1. Erhöhung der Wochenlöhne aus den §§ 4 und 51 des Tarifs;
2. Erhöhung der Grundpositionen für Berechner;
3. Verkürzung der Arbeitszeit;
4. Tarifliche Regelung des Lehrverhältnisses der Lehrlinge.

Nach der Begründung, die für den Revisionsantrag gegeben ist, soll dieser Antrag nur aufrecht erhalten werden für den Fall, daß der Tarifausschuß es ablehnen sollte, über einen zweiten, nebenher laufenden, aber ebenso wichtigen Antrag in eine Beratung und Beschlussfassung einzutreten. Dieser zweite Antrag betrifft:

II.

1. Eine angemessene Erhöhung der Steuerungszulage, zahlbar

1. spätestens am 15. Juli;
2. Bemessung des Stundenlohns nach dem Gesamtwochenverdienste;
3. eine Aussprache und eventuelle Beschlussfassung über
 - a) tarifliche Regelung des Lehrverhältnisses der Lehrlinge,
 - b) Aufnahme von Sonderbestimmungen für Faktoren in den Deutschen Buchdruckerarif,
 - c) Übernahme der „Allgemeinen Bestimmungen“ für Hilfsarbeiter in denselben Tarif.

Das Tarifamt hat über die beiden vorliegenden Generalanträge — Tarifrevision oder Erhöhung der Steuerungszulage usw. — beraten und hat beschlossen, den Tarifausschuß zu einer Beratung und Beschlussfassung über den zweiten Antrag, Ziffer II 1—3, einzuberufen.

Die Mitglieder des Tarifausschusses und die Vertreter der an den Verhandlungen des Tarifausschusses mit beratender und beschließender Stimme teilnehmenden Organisationen, ebenso die Mitglieder des Tarifamts und die Redakteure der amtlichen Organe der Tarifgemeinschaft werden deshalb ersucht, sich zur Beratung und Beschlussfassung der unter Ziffer II aufgenommenen Verhandlungsgegenstände

am 2., 3. und eventuell 4. Juli

in Berlin, Sommerstraße 4a, einzufinden. Beginn der Verhandlung am 2. Juli pünktlich vormittags 10 Uhr.

Eine Erweiterung der Tagesordnung behält sich das Tarifamt vor.

Berlin, 10. Juni 1918.

Bei untern Schiedsinstanzen sind mehrfach Klagen eingelaufen, die Ansprüche von Schadenersatz betreffen, die aus Nichterteilung oder nicht rechtzeitigiger Erteilung des Abkehrscheins entstanden sind. Bisher sind solche Klagen abgewiesen worden aus dem Grunde, weil nach Entscheidung der Gerichtsstellen solche Klagen nicht Differenzen aus dem Arbeitsverhältnisse gleich zu achten, und weil deshalb für deren Entscheidung nicht die Gewerbegerichte, sondern nur die Amtsgerichte zuständig sind. Das Tarifamt hat beschlossen, daß untre Schiedsgerichte zur Annahme solcher Klagen und zur Erledigung derselben auf dem Einigungswege berechtigt sind. Es wird hierbei von der Überzeugung ausgegangen, daß die Parteien den schnellen und kostlosen Weg der Verständigung vor untern Schiedsinstanzen einem umständlichen und kostspieligen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten den Vorzug geben werden. Sollte wider Erwarten eine Verständigung mit den Parteien über die aufgestellte Forderung nicht gelingen, dann muß den Parteien allerdings die Anrufung des ordentlichen Gerichts überlassen bleiben. Solche Klagen durch ein Urteil zu erledigen, sind die Schiedsgerichte nicht berechtigt.

Die Schiedsgerichte und die Mitglieder der Tarifgemeinschaft werden ersucht, nach vorstehendem Beschlusse des Tarifamts zu verfahren.

Berlin, 8. Juni 1918.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker

Rud. Ulstein, Prinzipalvorsitzender.

Alb. Faber, Stellvert. Gehilfenvorsitzender.

Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Aus dem Inhalte dieser Nummer:

Bekanntmachung des Vorstandsvorsitzenden über Aufnahme einer neuen Kriegsfallliste.

Bekanntmachungen des Tarifamts betreffend Einberufung des Tarifausschusses und Behandlung des Anspruchs auf Schadenersatz durch untre Schiedsinstanzen wegen Nichtgewährung des Abkehrscheins.

Kritik: Die Würzburger Tagung (5. Fortsetzung). — Johannislog (Gedicht).

Korrespondenzen: Alt-Neußling. — Berlin. — Donaunorth. — Frankfurt a. M. — Hamburg-Allona. — Mainz. — Ravensburg.

Rundschau: Von Buchdruckern im Kriege. — Nachahmungsrechte Beispiele. — Die Buchdrucker als Schwer- und Schwerarbeiter. — Ferien! — Schiffsprüfungen. — Meißerprüfung. — Beihilfenshoffgeld und Steuerungszulagen. — Ein Prinzipalvorsitzender. — Fonds für notleidende, aus dem Felde zurückkehrende Druckerelbesitzer. — Ungetreuer Verbandshilfsleiter.

Die Würzburger Tagung

Neben den in dieser Nachlese schon behandelten wichtigen prinzipiellen Fragen und Angelegenheiten hat der Streit über den Organisationsvertrag zwischen dem Deutschen Buchdruckerverein und dem Verband erhebliche Bedeutung. Die Geschichte dieser neben dem Lohnvertrag resp. der Tarifgemeinschaft bestehenden Vereinbarung von Sicherungen zur Durchführung und Einhaltung des Tarifs hebt von vornherein mit beträchtlichen Dimensionen an. Im Verbands waren weite Mitgliederkreise der Überzeugung, daß die Prinzipalität hiermit der Gehilfenchaft eine über die natürliche und logische Bindung durch die Tarifgemeinschaft hinausgehende Fessel anlegen wolle. Wurde die im Jahre 1906 auf eine neue, unzweifelhaft bessere Grundlage gestellte Tarifgemeinschaft von vielen als eine starke Behinderung der Bewegungsfreiheit der Gehilfen angesehen und durch diese Auffassung die untre Organisation bis ins Mark erschütternde Opposition unter Galt's Führung hervorgerufen, die an ihren Widersprüchen, mehr aber an ihrer unachtsamen Kampfesweise scheiterte, so war der im Jahre 1906 zum Abschluß gebrachte Verzicht einer Art Rückversicherung der Tarifgemeinschaft eine Wiederholung in kleinem Ausmaß dieser inneren Kämpfe. Wäre der § 4 mit seiner für den Verband wie den Deutschen Buchdruckerverein untreiflig stark förderlichen Begünstigungsklausel nicht gewesen, die im Grunde genommen der Ausweg für das zu wiederholten Malen aus der Gehilfenchaft kommende Verlangen des Abschlusses des Tarifs von Organisation zu Organisation war, dem sich jedoch schon 1873 bei Schaffung des ersten allgemeinen Tarifs die Prinzipalität entschieden widersetzte, so hätten die eigentlichen Väter des Organisationsvertrags ihre Anstrengungen nur bis zu dem sichtbaren Ergebnis einer totalen Mißgeburt bringen können. So aber lagen die Dinge etwas ähnlich wie bei dem ebenfalls umstrittenen Hilfsdienstgesetz, daß der Vorteile wegen unverkennbare Nachteile in Kauf genommen wurden. Das instinktive Empfinden gegen Fesselungen ist für das Freiheitsgefühl in der Arbeiterschaft gewiß kein ungünstiges Zeichen, nur darf es nicht in einseitiger Ausbeutung mißbraucht werden, wofür gerade der von destruktiver Seite gegen das Hilfsdienstgesetz strupellos geführte Kampf ein schlechtes Beispiel ist. Das aber kann unumwunden hier ausgesprochen werden: Hätte die vom Vorstande des Deutschen Buchdruckervereins und den klagenden Berliner Firmen beliebte Auslegung über den „ausdrücklichen Ausschluß aller politischen und religiösen Fragen“ bei Erfüllung der tariflichen Rechte und Pflichten und Erledigung aller das Arbeitsverhältnisse betreffenden Angelegenheiten schon unserer Generalsammlung in Köln (1905) bekannt sein können, die in der Frage des General- bzw. Massenstreiks vielmehr durch den Ausdruck eines sehr maßgebenden Prinzipalführers ihre Bedenken für die Organisation bei Seite stellte, dann wäre damals der (gewissermaßen schon faktierte) Organisationsvertrag von der höchsten Instanz des Verbandes nicht aufgegeben worden!

Aber die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Organisationsvertrage gab es zwischen den beiden Kontrahenten bis dahin grundsätzliche Auseinandersetzungen nicht. Eine erhebliche Wirkung ist für beide

Siehe oder vielmehr in beiden Lagern anzutreffende weniger korrekte Angehörige nicht zu leugnen. Die nötigenfalls zu übernehmende Säkularisierung für Kontraktbrüche ist von beiden Organisationen immer anstandslos geleistet worden. Die politischen Streiks Ende Januar d. J. in Berlin hätten auch noch nicht so der jeglichen Streiks geführt, wenn man auf Prinzipalsseite es mit der bedingten Verurteilung durch das zur Entscheidung gezwungene Tarifamt (siehe Nr. 32) sein Bewenden gelassen haben würde. Aber eine kleine Anzahl der von diesen Streiks betroffenen Firmen bestand auf den tatsächlichen Austrag der Sache, indem sie die Zahlung eines Schadenersatzes beim Deutschen Buchdruckervereine beantragten. Dieser trat darauf an den Verband mit einem solchen Verlangen heran. Von diesem Zeitpunkt an geht der Streit, weil sich unsere Organisationsleitung nach Lage der Sache außerstande erklärte, in diesem Falle dem Antrage zu entsprechen, weil sie die geschehene Auslegung des Organisationsvertrags nicht anerkennen vermag und deshalb die Angelegenheit der Würzburger Generalversammlung zur Entscheidung glaubte vorlegen zu müssen. Unsere Berliner Mitgliedschaft hatte in ihrer Generalversammlung am 3. April lebhaft gegen das Verfahren der in Betracht kommenden Berliner Firmen protestiert. Da in keinem einzigen Gewerbe — mit Ausnahme des der Chemigraphen und Kupferdrucker — solche Folgerungen aus jenen Vorgängen gezogen wurden und auch sonst im Reiche Schadenersatzklagen von den betreffenden Unternehmern oder ihren Organisationen in keinem Fall anhängig gemacht sind, so wurde die Erregung in den Berliner Kollegenkreisen begreifbar.

Die Behandlung des Streitpunktes in Würzburg erfolgte in geschlossener Sitzung, in Nr. 82 darüber aber doch genügend gesagt worden. Unter den Delegierten herrschte, abgesehen von Nebenfragen, eine Stimmung über das von gewisser Seite angemahnte Nachrichtenamt, daß den betreffenden Berliner Prinzipalen im Fall ihrer Anwesenheit mit zwingender Kraft zum Bewußtsein gekommen wäre, den Bogen lässig überpannt zu haben. Wenn sie etwa glaubten, nach den Rezepten handeln zu müssen, wie preußischer Generalschneid im Osten Ruhe und Ordnung schaffe unter explosiven Rückschlägen, dann paßt dieser echt preussische Ordnungsgeliff als Vermittler von Ruhe und Frieden wie der Igel zum Sofaßkissen. Die Einbilligkeit in der Abweisung der erbobenen Schadenersatzanträge wäre vielleicht nicht lächerlos gewesen, wenn das Unterfangen, mit der Tarifgemeinschaft nicht auch die allerletzte Waffe der Arbeiter gegen unerträgliche, zum Zusammenbruche des Volkes führende Zustände unter übermenschlicher Not in Fesseln zu legen, nicht so klar ersichtlich geworden wäre. Es ist direkt eine Wahnvorstellung, elterliche eingestehen zu müssen, daß mit der Tarifgemeinschaft ja nicht die aus diesem Krieg erwachsenen ungeheuren Schäden wettgemacht werden können, andererseits aber zu verhindern, den durch Aufreizungen politischer Machthaber (preussische Wahlrechtsgegner), durch eine Gewaltpolitik nach außen und durch das von der Regierung wie von dem famosen Waldowischen Generalstab insolge Schwachmütigkeit gegenüber den Produzenten wesentlich mit verschuldete große Ernährungsleiden ebenfalls aufgepeitschten Buchdruckerheeren Schaßgebud impulieren zu wollen, indem unter großer Geißte der § 82 des Tariffs und der § 1 des Organisationsvertrags angerufen wird. Ach nein, in einer so mit Schwierigkeiten überladenen und von Sprengpulver erfüllten Zeit, wo Verträge aller Art nur Papierfetzen sind, wie es jeder Tag zeigt, wo selbst Staatsverträge wie Zwirnsäden zerreißen, und wo sich, wie bei Kriegsbeginn, in äußerst zahlreichen Fällen Prinzipale im ganzen Reiche um den § 5 und § 10 Ziffer 4, 5 und 10 und nicht wenige andre tarifliche Bestimmungen gar nicht gekümmert und die §§ 2 und 6 des Organisationsvertrags ganz offensichtlich verletzten, da sind die Buchdruckergehilfen auch nur Menschen, aber nicht künstlich konstruierte Tarifgemeinschaftslebewesen, die nichts an sich, wenn auch die Welt ringsum in Trümmer geht. Was, prozentual genommen, in den ersten Kriegswochen von 1914 mehr Prinzipalen nicht gelingen wollte als Ende Januar 1918 in Berlin Verbandsmitgliedern, Outenbergbündlern und weiblichen Buchdruckern, nämlich daherschlitzenden äußeren Einbrüchen zu widerstehen, das kann doch unmöglich durch Buchstabenretterei von den Gehilfen nachträglich verlangt werden. Dieses zweierlei Augenmaß und auch zweierlei Rechtsempfinden war es gerade, was die Empörung so aufloß und in den allenfalls starken Besuch aufweisenden Versammlungen mit der Berichtserstattung von Würzburg die Entzückung nachschafften ließ. Die außerordentliche Generalversammlung hat mit ihrer einmütigen Abweisung der Kasbarmachung unserer Organisation für sozialagen überlegene Ereignisse überall vollste Zustimmung gefunden. Das müge von den Prinzipalen wohl beachtet sein!

Wenn wir auf die Debatte in Würzburg über den Organisationsvertrag, wie schon gesagt, nicht näher eingehen können, so sei doch hervorgehoben, wie auch bereits in dem zusammenfassenden Berichte darüber erwähnt wurde, daß die Art des Vorgehens in Berlin, wozu der verstorbene Herr v. Kessel mit seinen vielen Zeugnissen und dem

Sperrung des Gewerkschaftshauses gerade bei den Buchdruckern der lebhafteste Propagandist war, von niemand als klug und überlegt angesehen wurde, auch von den Berliner Rednern nicht. Daraus ergibt sich wohl, daß von dieser planlosen Demonstration nicht viel zu halten ist. Wesentlich zu dieser Einschätzung haben die unabhängigen Matadore beigetragen, die mit ihren wüsten Angriffen auf die Gewerkschaftsleitungen auch den letzten Rest von Begeisterung wegeseigt haben. Dieser Umstand einbündelt jedoch nicht von der Auffassung und Überzeugung, daß der Organisationsvertrag keinesfalls auch auf Ereignisse anwendbar ist, die aus eines Volkes bitterster Not eintreten können. Wollte man nach der Vorstellung der klagenden Berliner Prinzipale gehen, dann würde das dem nahen Beginn jenes Kindes gleichen, das zum Strand läuft, um mit einem Kaffeeleßchen das Meer auszuschöpfen.

In dem Extrakt über die Vorstandssitzung des Deutschen Buchdruckervereins von Anfang Mai heißt es in der „Zeitschrift“: „Der Vorstand würdigt und anerkennt durch-

lammung; daß weder die Tarifgemeinschaft noch allgemeine tarifliche Interessen durch die Befestigung eines größeren Teiles der Berliner Kollegen an dem politischen Streik berührt oder gar gefährdet worden sind. Die von der Verbandsverwaltung am 15. April abgegebene Erklärung gibt ausdrücklich nur eine Verlegung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrags an. Wenn im August 1914 Massentlagen gegen die kontraktbrüchigen und verschlechterungswilligen Prinzipale angekreuzt worden wären, hätte wohl die Prinzipalität darauf gedrungen, daß auf „begangenen Tarifbruch in idealer Konkurrenz mit Kontraktbruch“ erkannt werden müßte? Wäre den „beteiligten Gehilfen“ wohl gar für die unterschiedene Wahrnehmung der Interessen der Tarifgemeinschaft in der „Zeitschrift“ Anerkennung gesollt? Leider ist der Verband so nobel gewesen, überall von der Klageführung abzurufen, weil eine höhere Gewalt jene zahlreichen Vorkommnisse auf Prinzipalsseite herbeiziel und entschuldbar machte. Nun haben wir die Zustimmung für diese Rücksichtnahme!

Im Dezember 1907 hat man dem Spektakeln außenstehender Kreise nachgegeben und den sogenannten Organisationszwang (§ 4) im Organisationsvertrag aufgehoben. Der Deutsche Buchdruckerverein war der beantragende Teil und fand Entgegenkommen bei der Verbandsleitung. Als Mitte April 1918 aber von lehterer eine Interpretierung gewünscht wurde, daß für politische Aktionen, auf die der Verband keinerlei Einfluß besitzt, und wie sie so außerordentliche Selbstverhältnisse eben in den Bereich des Möglichen rücken, die Anwendbarkeit des Organisationsvertrags ausgeschlossen sein solle, da gab es nichts, obwohl hierdurch nicht ein ganzer Paragraph völlig aufgehoben und ein anderer ganz befestigt worden wäre wie damals. Die Vorstandssitzung des Deutschen Buchdruckervereins hat sich zu einer verkündigen Würdigung der in diesem Falle den Verband belastenden Schwereigkeiten, die ja bis an die Wurzeln der Organisation dringen können, nicht bereit gefunden, jedoch erklärt, daß man an der Aufrechterhaltung des Organisationsvertrags kein Interesse mehr hat, wenn der Verband an seiner Aufstellung festhält. Die Würzburger Generalversammlung hat in vollster Einmütigkeit fast mit den gleichen Worten darauf geantwortet! Der Organisationsvertrag würde demnach nach zum zwölfjährigen Bestehen durch ganz außerhalb des Gewerbes liegende Ursachen sich erledigen. Wir können das eher verschmerzen als die Prinzipale, und die Mitglieder des Verbandes werden in ihrer tariflichen Vertragstreue auch nach dem eventuellen Falle nicht nachlassen. Aber der Vorgang ist außerordentlich wichtig, wie die ganze Angelegenheit einen sehr charakteristischen Verlauf zeigt. Köln und Würzburg — welche Wege doch manchmal die Entwicklung einschlägt!

Johannistag

Nun grüßt du uns wieder, Johannistag,
Hein hunder Teppich schmückt Feld und Hag,
das Blühen endet, zur Reife drängt,
was einst in schließende Hülle gezwängt.
In den Tiefen Kling's, es braust zu den Höh'n
die stehende Boßhaft: Aufseht'n!
Und rote Rosen duften im Hag,
o sei uns willkommen, Johannistag!

Und stel auch manch Keif in der Frühlingnacht,
der zarte Schönheit zunichte macht;
sank auch manch Blümlein in den Staub,
geknickt, ein Nichts, nur dem Sturm ein Raub...
Millionenfach keimt's, so schön'rer Pracht
die Sonne neues Leben entfacht.
Des Frühlings Abschied, Nachigallenschlag,
verheißungsvoll Klingt es: Johannistag!

Noch geht unser Weg durch Trübsal und Not,
noch immer draußen der Weltbrand loht,
in graue Ferne entrückt noch weit
das Morgenrot einer bess'ren Zeit...
Nur immer mehr Ehre, immer mehr Ruhm —
und immer weniger Menschentum...
Sei uns ein Helfer durch Not und Plag,
ein Räuber des Friedens — Johannistag!

Euch seien der Heimat Grüße geweiht,
die eure Brust den Kugeln ihr beut;
im Geist wir drücken die Bruderhand
euch Helden draußen, treu dem Verband.
Die Waffen bald ruh'n! Ein gültig Geschick
schaff' wieder euch Heimat, Lieb' und Glück.
Dann blü'h die Rosen noch schöner im Hag —
kehr wieder, du Friedens-Johannistag!

Wir bauen und schaffen an deinem Werk,
du bester Sprosse vom guten Berg;
wir schlemmen mit nimmermüder Hand
das herrliche Bauwerk, unsern Verband!
Ihm unsere Liebe und Kraft geweiht,
dahin und draußen in Ewigkeit;
was auch die Zukunft noch bringen mag:
du sind's uns gerühmt — Johannistag!

Eserswalde Franz Helreich

□ □ □ Korrespondenzen □ □ □

y. Alt-Neudörfing. Am 9. Juni hatte die hiesige Mitgliedschaft wieder eine Bezirksversammlung in Mühlendorf veranstaltet, die trotz unständlicher Verkehrsverhältnisse aus folgenden Orten gut besucht war: Alt-Neudörfing 10, Burgaußen 2, Egenfelden 1, Erding 2, Mühlendorf 3, Laufen 2, Pfarrkirchen 3, Rosenheim 4, Traunstein 1, Troßberg 1, Wasserburg 2 Kollegen. Nach kurzer Einleitung und ehrendem Gedenken unres unvergesslichen Mühlendorf erstattete Kollege Seig (München) ein umfassendes, die derzeitigen Verhältnisse beleuchtendes Referat, das von den Anwesenden mit Dank und Beifall entgegengenommen wurde. An das Referat anschließend wurde auch gleich Aufstellung und Wahl eines Delegierten für den Wahlbezirk Alt-Neudörfing zum außerordentlichen bayerischen Gauag vollzogen. Mit Zustimmung zu weiterem festen Zusammenhalten und Beglückwünschung des Kollegen Seig zu der ihn an die Spitze des Verbandes berufenen Wahl schloß der Vorsitzende die einmütig verlaufene Versammlung.

Berlin. (Bezirksversammlungen am 9. und 10. Juni.) In sieben Bezirksversammlungen nahm die Berliner Kollegenschaft den Bericht ihrer Delegierten über die Generalversammlung in Würzburg entgegen. Im ersten und neunten Bezirke referierte Kollege Albrecht, im zweiten, dritten und vierten Bezirke die Kollegen Mustal und Birkus, im fünften und sechsten Bezirke Schletter und Wilke, im sechsten Bezirke Fülle und Glashmann, im siebenten Bezirke Braun und Oberig, im achten Bezirke Ebel und Siebler und im Nacharbeiterbezirke Faber und Siebler. In allen Versammlungen, die durchweg sehr gut besucht waren, brachte man den Beschlüssen der Generalversammlung volles Verständnis entgegen und gab der Hoffnung Ausdruck, daß nimmermehr von der Prinzipalität verlangt werden muß, auch ihrerseits aus der Stellungnahme der Generalversammlung die notwendigen Folgerungen zu ziehen und der Notlage der Gehilfenchaft in ausreichender Weise Beistand zu verschaffen.

Donaueschingen. Am 9. Juni fand unter Bezirksversammlung statt, um den Bericht über die außerordentliche Generalversammlung entgegenzunehmen. Erschienen waren von Müllingen 6, Donaueschingen 24, Sünzberg a. d. D. 4 und Ingolstadt 12 Kollegen. Vorsitzender Eichenlohr begrüßte die zahlreich gekommenen auswärtigen Kollegen, insbesondere den Referenten S. Edel-

aus die unterschiedene und faktische Wahrnehmung der Interessen der Tarifgemeinschaft der Deutschen Buchdrucker wie auch der allgemeinen tariflichen Interessen durch die beteiligten Prinzipale“. Das heißt fast so aus, als ob die nichtbeteiligten, aber vom Zustande mit betroffenen Firmen gerühmt sein sollen! Wenn auch anzunehmen war, daß nach der langen Aussprache zwischen beiderseitigen Vertretern am 15. April in Leipzig es zu einer solchen Erklärung überhaupt nicht hätte kommen können, so wollen wir doch die Möglichkeit starker Einwirkungen gelten lassen. Es wird sogar beispiellos geübt in dieser Angelegenheit; sprich doch die „Deutsche Buchdruckerzeitung“ von einer „erbärmlichen Welle“, wie sich der Hauptvorstand „mit dem geschehenen Unrecht“ des „klüglichen Artells“ des Tarifamts abfindet, und im weitern heißt es noch größer, „daß die Rechtsprechung vor den Tarifinstanzen im Buchdruckergerichte so ganz und gar auf den Hund gekommen ist, daß auch das Empfinden für Wahrheit und Recht geschwunden und man sich mit einem rechtshugenden Urteile mehr leicht abfindet“. Mit einem solchen Schmierfinken auseinanderzusetzen, hat keinen Zweck; seine Schreiberlei lediglich erwähnen, ist schon Unrangerkeit genug. Wir wollen aber nochmals mit aller Bestimmtheit erklären, was bereits in Nr. 32 geschehen ist, und können das nun auch im Einvernehmen mit unfrer Generalver-

